

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aventoft

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 36 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aventoft in der Sitzung am 02.03.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Grabstätten werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Bereits bestehende jährliche Zahlungen der Friedhofsunterhaltungsgebühren bleiben bis zu einer weiteren Beisetzung, bzw. einer freiwilligen Verlängerung des Nutzungsrechts davon unberührt.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6  
Gebührentarif

**I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten  
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Wahlgrabstätte - pro Jahr und Grabbreite .....   | 48,00 € |
| 2. Rasenwahlgrab - pro Jahr und Grabbreite .....  | 54,00 € |
| 3. Rasurnengrabstätte - pro Jahr und Grabbreite .....   | 46,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätten - pro Jahr und Grabbreite.....  | 48,00 € |
| 5. Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen - pro Jahr und Grabbreite.....                           | 58,00 € |
| 6. Zusatzgebühr bei Umwandlung eines Wahlgrabes<br>in ein Rasengrab – pro Jahr und Grabbreite ..... | 10,00 € |
| (ist für die Dauer der restlichen Nutzungszeit im Voraus zu zahlen)                                 |         |

Wiedererwerb von Nutzungsrechten  
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der  
Gebühr unter Nr.1 bis Nr. 5 berechnet.

- |   |         |
|---|---------|
| 7. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) – pro Jahr und Grabbreite .....   | 25,00 € |
| nur noch für bestehende Grabstellen<br>mit jährlicher Zahlung der FUG bis zur Vornahme einer weiteren<br>Beisetzung, bzw. der freiwilligen Verlängerung dieser Grabstätte |         |

**II. Verwaltungsgebühren:**..... 39,00 €

**III Gebühren für die Beisetzung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung  |          |
| a) Säрге bis 1,20 m .....  | 230,00 € |
| b) Säрге über 1,20 m .....   | 375,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung.....   | 130,00 € |
| 3. Zusätzlich für die Urnenbeisetzung im Rasenfeld Raseneinsatz<br>und Angleichung Grabplatte an Rasen ..... | 30,00 €  |
| 4. Zusätzlich für die Erdbeisetzung im Rasenfeld aufbringen von<br>Mutterboden, Raseneinsatz etc. ....       | 52,00 €  |

**IV. Sonstige Gebühren** Benutzung der Leichenhalle ..... entfällt

**V. Gebühren für Ausgrabungen:**

Bei Ausgrabung einer Leiche, bzw. einer Asche werden die tatsächlich anfallenden  
Kosten der beauftragten Fremdfirma in Rechnung gestellt.

**VI. Grabpflege und Erdarbeiten:**

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten  
richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7  
Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8  
Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter der Web-Adresse [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de), bzw. [www.nordfriesland-evangelisch.de](http://www.nordfriesland-evangelisch.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ hinterlegt und tritt am **01. April 2016** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 06.01.2004 (Datum des Inkrafttretens) außer Kraft.

(3) Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neukirchen, d. 10.03.2016

Der Kirchengemeinderat

Gez. Meike Meves-Wagner

gez. Margrit Storjohann

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

\_\_\_\_\_  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 07.03.2016  
Datum

gez. Roger Bodin  
Unterschrift

Kirchenkreissiegel

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 02.03.2016

2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 07.03.2016

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt  
unter der Internetadresse [www.kirchenkreis-nordfriesland.de/](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de/)  
[www.nordfriesland-evangelisch.de](http://www.nordfriesland-evangelisch.de)

Hinweis auf Internetbereitstellung im „Nordfriesland Tageblatt“ am: 29.03.2016